

**Gesetz mit dem das Wiener Naturschutzgesetz, das Wiener Nationalparkgesetz, das Wiener Baumschutzgesetz und das Wiener Artenhandelsbegleitgesetz geändert werden (Wiener Euro - Umstellungsgesetz - Umweltschutz)**

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

**Artikel I**

**Änderung des Wiener Naturschutzgesetzes**

Das Wiener Naturschutzgesetz, LGBl. für Wien Nr. 45/1998, wird wie folgt geändert:

In § 49 Abs. 1 wird der Betrag „300 000 S“ durch „21 000 Euro“ und der Betrag „500 000 S“ durch „35 000 Euro“ ersetzt.

**Artikel II**

**Änderung des Wiener Nationalparkgesetzes**

Das Gesetz über den Nationalpark Donau-Auen (Wiener Nationalparkgesetz), LGBl. für Wien Nr. 37/1996, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 45/1998, wird wie folgt geändert:

In § 19 Abs. 1 wird der Betrag „200 000 S“ durch „14 000 Euro“ und der Betrag „400 000 S“ durch „28 000 Euro“ ersetzt.

**Artikel III**

**Änderung des Wiener Baumschutzgesetzes**

Das Gesetz zum Schutze des Baumbestandes in Wien (Wiener Baumschutzgesetz), LGBl. für Wien Nr. 27/1974, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 48/1998, wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Abs. 3 wird der Betrag „15 000 S“ durch „1 090 Euro“ ersetzt.

2. In § 13 Abs. 3 wird der Betrag „10 000 S“ durch „700 Euro“, der Betrag 600 000 S“ durch „42 000 Euro“ und der Betrag „100 000 S“ durch „7 000 Euro“ ersetzt.

**Artikel IV**

**Änderung des Wiener Artenhandelsbegleitgesetzes**

Das Gesetz betreffend begleitende Regelungen über den Handel mit Exemplaren gefährdeter Tier- und Pflanzenarten (Wiener Artenhandelsbegleitgesetz - Wr. ArthbG), LGBl. für Wien Nr. 43/1998 wird wie folgt geändert:

In § 8 wird der Betrag „100 000 S“ durch „7 000 Euro“ ersetzt.

**Artikel V**

**Inkrafttreten**

Die Artikel I bis IV treten mit 1. Jänner 2002 in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor:

**Gesetz mit dem das Wiener Naturschutzgesetz, das Wiener Nationalparkgesetz, das Wiener Baumschutzgesetz und das Wiener Artenhandelsbegleitgesetz geändert werden  
(Wiener Euro - Umstellungsgesetz - Umweltschutz)**

## VORBLATT

**Problem:**

Österreich nimmt seit 1.1.1999 an der dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion teil. Ab diesem Zeitpunkt ist der Euro Rechnungseinheit. Eurobanknoten und -münzen werden ab 1.1.2002 in Umlauf gebracht. Während der Übergangsfrist (vom 1.1.1999 bis 31.12.2001) behalten Bezugnahmen auf Schillingbeträge in Gesetzen genauso Gültigkeit wie eine Bezugnahme auf die Euro - Einheit. Ab 1.1.2002 sind sämtliche Schillingbeträge in Rechtsvorschriften an die gemeinsame Währung anzupassen.

**Ziel:**

Anpassung sämtlicher Schillingbeträge in den Gesetzen im landesgesetzlichen Bereich des Umweltschutzes ab 1.1.2002.

**Lösung:**

Erlassung eines Gesetzes mit dem die Schillingbeträge sämtlicher Landesgesetze im umweltrechtlichen Bereich durch Euroangaben ersetzt werden.

**Alternativen:**

Keine.

**Auswirkungen auf die Beschäftigungslage und den Wirtschaftsstandort:**

Durch die legistische Anpassung in den angeführten Gesetzen sind keine direkten Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Wien zu erwarten. Auswirkungen durch die generelle Währungsumstellung bleiben außer Betracht.

**Kosten:**

Durch die legistischen Anpassungsmaßnahmen entstehen keine Kosten.

EU - Konformität:

Mit dem vorliegenden Gesetz werden die Verpflichtungen der Verordnung (EG) NR. 97411998 über die Einführung des Euro, Abl. Nr. L 139 vom 11. Mai 1998, S.1 erfüllt.

**Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:**

Keine.

**Gesetz mit dem das Wiener Naturschutzgesetz, das Wiener Nationalparkgesetz, das Wiener Baumschutzgesetz und das Wiener Artenhandelsbegleitgesetz geändert werden  
(Wiener Euro - Umstellungsgesetz - Umweltschutz)**

**ERLÄUTERENDE BEMERKUNGEN**

Österreich nimmt seit 1.1.1999 an der dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion teil. Ab diesem Zeitpunkt ist der Euro Rechnungseinheit. Eurobanknoten und -münzen werden ab 1.1.2002 in Umlauf gebracht. Während der Übergangsfrist (vom 1.1.1999 bis 31.12.2001) behalten Bezugnahmen auf Schillingbeträge in Gesetzen genauso Gültigkeit wie eine Bezugnahme auf den Euro. Ab 1.1.2002 sind sämtliche Schillingbeträge in Rechtsvorschriften an die gemeinsame Währung anzupassen.

Erlassgemäß hat dabei jede Dienststelle des Magistrates der Stadt Wien die in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Rechtsvorschriften selbstständig an die Währungsumstellung anzupassen. Aus gesetzesökonomischen Gründen soll diese Anpassung im Wege einer Sammelnovelle vorgenommen werden.

Die konkrete Umrechnung der derzeitigen Schillingbeträge in die Währungseinheit „Euro“ erfolgte erlassgemäß bei Strafbestimmungen so, dass für je 100 Schilling 7 Euro gesetzt wurden. Bei sonstigen Schillingbeträgen wurde erlassgemäß folgender Umrechnungskurs gewählt:  $13,7603 \text{ S} = 1 \text{ Euro}$ . Bei der Umrechnung wurde auf ganze Eurobeträge gerundet.